

BSU

Zentralarchiv



MfS - BdL / Dok.

Nr. 001862

1. Exemplar / Original

BStU
000001

STRENG GEHEIM!

Protokoll

über die Regelung des Zusammenwirkens zwischen dem
Ministerium für Staatssicherheit der DDR und der
Vertretung des Komitees für Staatssicherheit beim
Ministerrat der UdSSR beim Ministerium für Staats-
sicherheit der DDR.

In Übereinstimmung mit der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR und dem Komitee für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR (im weiteren "Vereinbarung über die Zusammenarbeit" genannt) sind das Ministerium für Staatssicherheit der DDR und das Komitee für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR übereingekommen, nachfolgendes Protokoll über die Regelung des Zusammenwirkens zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR und der Vertretung des Komitees für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR beim Ministerium für Staatssicherheit der DDR zu unterzeichnen:

Artikel I

Die Lösung prinzipieller Fragen des Zusammenwirkens zwischen dem MfS der DDR und dem KfS beim Ministerrat der UdSSR, die vom Komitee für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR der Vertretung des KfS beim Ministerrat der UdSSR beim MfS der DDR (im weiteren "Vertretung des KfS beim MfS der DDR" genannt) übertragen wurden, sowie der Austausch der wichtigsten, durch das Verzeichnis des Artikels I der Vereinbarung über die Zusammenarbeit vorgesehenen Informationen erfolgt über die Leitung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und die Leitung der Vertretung des KfS beim MfS der DDR.

Artikel II

Die Lösung von Fragen des Zusammenwirkens zwischen dem MfS der DDR und dem KfS beim Ministerrat der UdSSR, die vom Komitee für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR der Vertretung des KfS beim MfS der DDR übertragen wurden, sowie der Austausch der durch Artikel I der Vereinbarung über die Zusammenarbeit vorgesehenen Informationen, mit Ausnahme der Fragen und Informationen, die in Artikel I dieses Protokolls aufgeführt sind, erfolgt über die Leiter der in Artikel III dieses Protokolls festgelegten Diensteinheiten des MfS der DDR und die Verbindungsoffiziere der Vertretung des KfS beim MfS der DDR bei diesen Diensteinheiten.

Artikel III

Zur Gewährleistung des durch die Vereinbarung über die Zusammenarbeit festgelegten engen Zusammenwirkens zwischen den Dienstseinheiten des MfS der DDR und des KfS beim Ministerrat der UdSSR verfügt die Vertretung des KfS beim MfS der DDR über Verbindungsoffiziere, die den ständigen Arbeitskontakt zu folgenden Dienstseinheiten des MfS der DDR aufrechterhalten:

- Hauptverwaltung A
- Hauptabteilung I
- Hauptabteilung II
- Hauptabteilung VI
- Hauptabteilung VII
- Hauptabteilung VIII
- Hauptabteilung IX
- Hauptabteilung XVIII
- Hauptabteilung XIX
- Hauptabteilung XX
- Zentrale Auswertung- und Informationsgruppe
- Abteilung III
- Arbeitsgruppe des Ministers
- Abteilung Bewaffnung/Chemischer Dienst
- Abteilung XII
- Abteilung Nachrichten
- Operativ-Technischer Sektor
- Verwaltung Rückwärtige Dienste
- Abteilung X
- Bezirksverwaltung Berlin
- Bezirksverwaltung Cottbus
- Bezirksverwaltung Dresden
- Bezirksverwaltung Erfurt
- Bezirksverwaltung Frankfurt (Oder)

- Bezirksverwaltung Gera
- Bezirksverwaltung Halle
- Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt
- Bezirksverwaltung Leipzig
- Bezirksverwaltung Magdeburg
- Bezirksverwaltung Neubrandenburg
- Bezirksverwaltung Potsdam
- Bezirksverwaltung Rostock
- Bezirksverwaltung Schwerin
- Bezirksverwaltung Suhl
- Objektverwaltung "W"

Die Gesamtzahl der Verbindungsoffiziere der Vertretung des KfS beim MfS der DDR beträgt 30, davon 15 zu den Bezirksverwaltungen des MfS der DDR.

Auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarung zwischen dem Minister für Staatssicherheit der DDR und dem Leiter der Vertretung des KfS beim MfS der DDR können in erforderlichen Fällen Arbeitskontakte auch zu den Leitern anderer Dienst-einheiten des MfS der DDR unterhalten werden. Die Unterhal-tung dieser Kontakte erfolgt über die Verbindungsoffiziere bzw. andere Mitarbeiter, die von der Leitung der Vertretung des KfS beim MfS der DDR in Abstimmung mit dem Minister für Staatssicherheit der DDR festgelegt werden.

Von den Verbindungsoffizieren und anderen Mitarbeitern der Vertretung des KfS beim MfS der DDR, denen die Unterhaltung der Verbindung zu den Dienst-einheiten des MfS der DDR über-tragen wurde, werden folgende Aufgaben gelöst:

- Durchführung des Austauschs politisch-operativer Informationen, von Einschätzungen dieser Informationen, von operativen Materialien und Angaben, Mustern operativer Technik und Dokumentationen zu ihr, operativen Archivmaterialien sowie analytischen und Lehrmaterialien zu Fragen der politisch-operativen Arbeit;
- Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstreffen leitender und operativer Mitarbeiter der Diensteinheiten des MfS der DDR und des KfS beim Ministerrat der UdSSR und Unterstützung bei der Realisierung der dabei abgestimmten Pläne, Vereinbarungen und Maßnahmen;
- Teilnahme an der Planung und Durchführung gemeinsamer operativer Maßnahmen;
- Mitwirkung bei der Erfüllung der gemeinsamen Pläne, der gegenseitigen Verpflichtungen und Vereinbarungen;
- Koordinierung der gegenseitigen Hilfe in der operativen Arbeit;
- Koordinierung der Maßnahmen zur abwehrmäßigen Sicherung von vereinbarten Schwerpunkten und Objekten der UdSSR in der DDR, die eines besonderen Schutzes bedürfen;
- Koordinierung von Maßnahmen des Zusammenwirkens zum Schutz sowjetischer militärischer Einheiten, Einrichtungen und Bürger, die sich in der DDR aufhalten;
- Teilnahme an der Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, wenn dies die Interessen des MfS der DDR und des KfS beim Ministerrat der UdSSR erfordern.

Artikel IV

Die Vertretung des KfS beim MfS der DDR unterstützt die Verwaltung der besonderen Abteilungen des KfS für die GSSD bei der Organisierung des Zusammenwirkens mit dem MfS der DDR entsprechend Artikel VIII der Vereinbarung über die Zusammenarbeit. Die Arbeitskontakte mit den Dienstseinheiten des MfS der DDR zu Fragen der Organisierung der Abwehrarbeit in der Umgebung von Objekten der Sowjetarmee, die sich auf dem Territorium der DDR befinden, sowie zu konkreten Vorgängen werden über die Verbindungsoffiziere der Vertretung des KfS beim MfS der DDR durch speziell beauftragte Offiziere der Verwaltung der besonderen Abteilungen des KfS für die GSSD unterhalten.

Artikel V

Die Verbindungsoffiziere der Vertretung des KfS beim MfS der DDR sowie andere, mit der Unterhaltung der Verbindung zu den Leitern der Dienstseinheiten des MfS der DDR beauftragte Mitarbeiter der Vertretung des KfS beim MfS der DDR werden zur Erfüllung ihrer in Artikel III dieses Protokolls festgelegten Aufgaben mit Dienstdokumenten des MfS der DDR ausgerüstet, die es ihnen gestatten, die Diensträumlichkeiten des MfS der DDR zu betreten.

Artikel VI

Geleitet von Artikel VII der Vereinbarung über die Zusammenarbeit, können die operativen Diensteinheiten der Vertretung des KfS beim MfS der DDR und der Verwaltung der besonderen Abteilungen des KfS für die GSSD im Rahmen der bestehenden Praxis und der mit der Leitung des MfS getroffenen Vereinbarung Bürger der DDR zur geheimen Zusammenarbeit zwecks ihrer Nutzung für folgende Aufgaben heranziehen.

- bei der Lösung von Aufklärungs- und Abwehraufgaben in kapitalistischen Staaten und in Westberlin, darunter bei Maßnahmen jenseits der Front in besonderen Perioden sowie für die Erfüllung von Hilfsfunktionen (Ermittler, Verbindungsmann, Inhaber von konspirativen Wohnungen, Deckadressen);
- bei der Bearbeitung von Mitarbeitern der Militärverbindungsmissionen der USA, Englands und Frankreichs, die beim Stab der GSSD akkreditiert sind;
- bei der Durchführung von Abwehrmaßnahmen, die auf den Schutz der Militäreinheiten der Sowjetarmee, sowjetischer Einrichtungen und Bürger vor feindlichen Handlungen des Gegners und seiner Agenturen gerichtet sind.

In der Anfangsetappe des Studiums werden die eventuell als Kandidaten vorgesehenen DDR-Bürger in den Karteien des MfS der DDR überprüft. DDR-Bürger, die durch die Vertretung des KfS beim MfS der DDR und durch die Verwaltung der besonderen Abteilungen des KfS für die GSSD zur geheimen Zusammenarbeit

herangezogen werden, werden im MfS der DDR erfaßt. Die Erfassung erfolgt durch die Verbindungsoffiziere der Vertretung des KfS beim MfS der DDR nach Abstimmung mit den Leitern der Diensteinheiten des MfS der DDR, zu denen entsprechend Artikel III dieses Protokolls ständiger Arbeitskontakt unterhalten wird.

Im Falle der Einstellung der geheimen Zusammenarbeit mit einem DDR-Bürger werden von der Vertretung des KfS beim MfS der DDR in der gleichen Weise, die für die Abstimmung der Frage der Heranziehung von DDR-Bürgern zur Zusammenarbeit vorgesehen ist, die Gründe für die Einstellung der Zusammenarbeit mitgeteilt und eventuelle weitere Maßnahmen abgestimmt.

Zum Zwecke des engeren Zusammenwirkens in der Abwehrarbeit zur Gewährleistung der Sicherheit sowjetischer Bürger in der DDR kann das MfS der DDR ständig in der DDR wohnhafte sowjetische Bürger zur geheimen Zusammenarbeit heranziehen, worüber die Vertretung des KfS beim MfS der DDR informiert wird.

Im Falle der Einstellung der Zusammenarbeit informiert das MfS der DDR davon die Vertretung des KfS beim MfS der DDR, wobei die Gründe für die Einstellung mitgeteilt und eventuelle weitere Maßnahmen abgestimmt werden.

Die Informierung erfolgt über die Verbindungsoffiziere der Vertretung des KfS beim MfS der DDR.

Artikel VII

Der Erhalt von Materialien aus den Archiven des MfS der DDR und des KfS beim Ministerrat der UdSSR zur Einsichtnahme erfolgt auf der Grundlage von Anforderungen über die entsprechenden Verbindungsoffiziere der Vertretung des KfS beim MfS der DDR entsprechend der im MfS der DDR und im KfS beim Ministerrat der UdSSR festgelegten Verfahrensweise.

Artikel VIII

Das Ministerium für Staatssicherheit der DDR und die Vertretung des KfS beim MfS der DDR ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung bezüglich aller im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem MfS der DDR und dem KfS beim Ministerrat der UdSSR gegenseitig übermittelten Informationen, Angaben und Erkenntnissen, insbesondere zu Personen, die zur geheimen Zusammenarbeit herangezogen wurden, und gewährleisten, daß diese Informationen, Angaben und Erkenntnisse nicht Personen, die dazu keine Vollmachten besitzen, bekannt werden.

Artikel IX

Die sich aus Artikel XI der Vereinbarung über die Zusammenarbeit ergebenden Aufgaben und Maßnahmen werden gesondert geregelt.

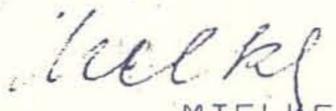
Artikel X

Dieses Protokoll tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft.

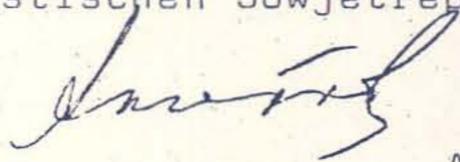
Artikel XI

Dieses Protokoll wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Minister
für Staatssicherheit
der Deutschen Demokratischen
Republik


MIELKE

Vorsitzender
des Komitees für Staatssicherheit
beim Ministerrat der Union der
Sozialistischen Sowjetrepubliken


ANDROPOW

29 März 1978

29 марта 1978